

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwangau (Landkreis Ostallgäu) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.286.400 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.855.500 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.921.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtliche Angabe:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 3. Dezember 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Schwangau, den 10. Juni 2022



(Siegel)

GEMEINDE SCHWANGAU

Stefan Rinke
Stefan Rinke
Erster Bürgermeister

1. Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 2. Mai 2022 beschlossen.
2. Veröffentlichung (frühestens ein Monat nach Vorlage LRA bzw. nach Genehmigung):
 - a) entsprechend Ortsrecht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 14. Juni 2022 bis 7. Juli 2022 mit dem Hinweis, dass die Satzung im Rathaus Schwangau während der Dienststunden zur Einsicht aufliegt.
 - b) zusätzlich durch Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung am -/-

Schwangau, den 18. August 2022
GEMEINDE SCHWANGAU



Stefan Rinke
Erster Bürgermeister

